

Beilage Nr. 27 / 1989
PrZ 3592

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Bezügegesetz, LGBL. für Wien Nr. 4/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 33/1988, wird wie folgt geändert:

Im § 30 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

"Eine solche Entschädigung gebührt auch den gewählten Mitgliedern (oder in ihrer Vertretung den Ersatzmitgliedern) des Finanz- oder Bauausschusses der Bezirksvertretung für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Ausschüsse."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft."